



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Briesen

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 2

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Errichtung einer naturnahen Sportanlage“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald) Seite 2
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 3
- Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2013 für Zweitwohnsitzinhaber Seite 3
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 4

Gemeinde Dissen-Striesow

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 5

Gemeinde Guhrow

- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 5

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2012 Seite 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 6

Gemeinde Werben

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Seite 7

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- Jahresabschluss 2007 des TAZ Burg (Spreewald) Seite 7

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

- Einladung zur Mitgliederversammlung Seite 8

Jagdgenossenschaft Striesow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Striesow Seite 8

Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

- Satzung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- Ausschreibung: Catering zu Veranstaltungen im Amt Burg (Spreewald) Seite 10
- Elterninformationen zur Hortbetreuung für die Einschüler 2013 in der Grundschule Briesen Seite 10
- Wichtige Hinweise zur Durchführung des traditionellen Osterfeuers Seite 11
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 11
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 11

Service

- Schulung für Waldbesitzer Seite 12
- Motorkettensägenlehrgang in Werben Seite 12
- Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben Seite 12
- Letzte Möglichkeit zur Anmeldung alter Wasserrechte! Seite 12
- Kostenloser Beratertag zu Fördermöglichkeiten der Weiterbildung und Qualifizierung Seite 12
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 13
- Buchtipp der Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ Seite 13
- Schöffen gesucht - Schöffenwahl 2013 Seite 14
- Landkreis sucht dringend Jugendschöffen Seite 14
- Kontakte im Amt Seite 15
- Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Briesen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 1. Juli 2013 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2013 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2013 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013
 gez. Noack
 Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt. Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 24,00 Euro
- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 48,00 Euro je Hund,
- c) für gefährliche Hunde 300,00 Euro je Hund.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2013 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013
 gez. Noack
 Amtsdirektor

Gemeinde Burg (Spreewald)

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Errichtung einer naturnahen Sportanlage“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald)

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat mit Beschluss vom 14.11.2012 den Bebauungsplan „Errichtung einer naturnahen Sportanlage“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald) als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der B-Plan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald) entwickelt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

- Montag; Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
- Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des B-

Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

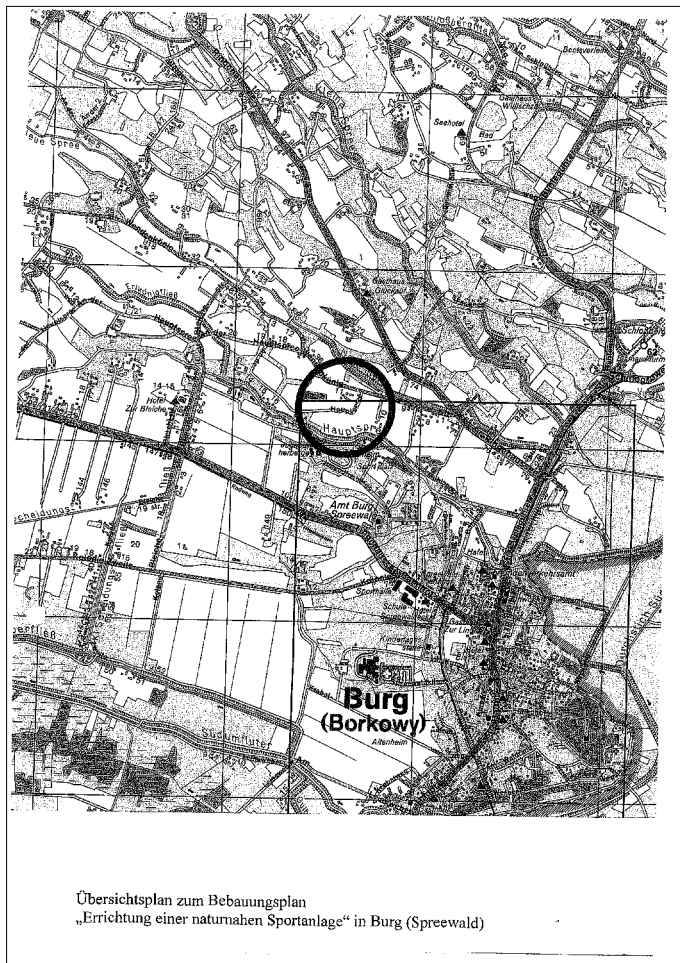
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Burg (Spreewald), 10.01.2013

gez. Ulrich Noack
Amtsdirektor

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan



Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16.11.2005 mittels Zweitwohnungssteuersatzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen. Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.02.2013 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2013 für Zweitwohnungsinhaber

Der Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 mittels Kurbeitragsatzung die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2012 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Kurbeitragsbescheiden für Zweitwohnungsinhaber für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 den gleichen Kurbeitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), der Kurbeitrag für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Der Kurbeitrag ist am 01.01.2013 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Kurbeitragsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 265 v. H. und der

Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 380 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 1. Juli 2013 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2013 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2013 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Hun-

desteuer für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2013 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack
Amtsdirektor

Gemeinde Dissen-Striesow

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 600 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2004 (GVBl. I Nr. 16), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 1. Juli 2013 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2013 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2013 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 42,00 Euro
- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 54,00 Euro je Hund,
- c) für gefährliche Hunde 300,00 Euro je Hund.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2013 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack
Amtsdirektor

Gemeinde Guhrow

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 18.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt. Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 42,00 Euro

- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 54,00 Euro je Hund,
 - c) für gefährliche Hunde 300,00 Euro je Hund.
- Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2013 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack
Amtsdirektor

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2012

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2012 vom 16.08.2012 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 20.12.2012, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 03.01.2013

gez. Ulrich Noack,
Amtsdirektor

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.08.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.228.900,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.279.800,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 1.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.493.100,00 € |

Auszahlungen auf festgesetzt.	1.556.400,00 €
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.114.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.157.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	287.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	379.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	90.800,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 90.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 50.000,00 € übersteigen.

§ 6

- entfällt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.12.2012 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Burg (Spreewald), 03.01.2013 Schmogrow-Fehrow, 04.01.2013

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

gez. Joachim Emmrich
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 500 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 330 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 1. Juli 2013 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2013 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2013 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013
gez. Noack
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 mittels Hundesteuersatzung) ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

- Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich
- a) für den ersten Hund 18,00 Euro
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 36,00 Euro je Hund,
 - c) für gefährliche Hunde 300,00 Euro je Hund.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013

die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2013 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack

Amtsdirektor

Gemeinde Werben

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 23. November 2004 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2005 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 230 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 1. Juli 2013 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2013 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2013 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 30.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 20,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 30,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2013 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 24.01.2013

gez. Noack

Amtsdirektor

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

Jahresabschluss 2007 des TAZ Burg (Spreewald) - Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald) hat in Ihrer Verbandsversammlung vom 29.10.2012 Nachfolgendes beschlossen:

1. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2007.
2. Die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Der Jahresabschluss 2007 des TAZ Burg (Spreewald) liegt im Bürgerbüro des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, in 03096 Burg (Spreewald) vom 06.02.2013 bis zum 22.02.2013 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 33 Abs. 2 EigV (Eigenbetriebsverordnung).

Burg (Spreewald) 24.01.2013

gez. Noack

Verbandsvorsteher

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft findet am Donnerstag, dem 14. März, um 19.00 Uhr, im „Deutschen Haus“ bei Wendig statt.

Folgende Tagesordnung wurde festgelegt :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters für das abgelaufene Jagdjahr
7. Wahl der Wahlkommission
8. Vorstellung der Kandidaten 9. Wahl des Vorstandes
10. Konstituierung des Vorstandes
11. Bestellung des Rechnungsprüfers
12. Verschiedenes

Der Vorstand trifft sich bereits um 18.00 Uhr.

Die Jagdpächter sind zur Mitgliederversammlung herzlich eingeladen.

Im Auftrag des Vorstandes
gez. *Lichtenberger, Gerhold*
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Striesow

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Striesow

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Striesow lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 22. Februar 2013, um 19.30 Uhr, in das Bürgergemeinschaftshaus Striesow ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächter
4. Entgegennahme der Anträge auf Auszahlung der Jagdpacht
5. Bericht über die Kassenprüfung
6. Entlastung Vorstand und Kasse

Der Jagdvorstand

Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

Satzung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

§ 1

Name und Sitz der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft für den Fischereibeizirk der Gewässerflächen im Landkreis Spree-Neiße der Fließgewässer des Spreewaldes (Gemarkungen Briesen, Burg (Spreewald), Dissen, Drachhausen, Drehnow, Fehrow, Guhrow, Müschen, Schmogrow, Striesow, Turnow und Werben sowie Teilbereiche der Gemarkungen Kolkwitz und Peitz) ist der Zusammenschluss der Fischereiberechtigten für diesen Bezirk.

(2) Ihr Name ist „Fischereigenossenschaft Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“.

(3) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden des Vorstandes der Fischereigenossenschaft.

§ 2

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Maßstab der Teilnahme

(1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlichen Fischereiberechtigten.

(2) Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitgliedes an Nutzen und Lasten der Fischereigenossenschaft sowie sein Stimmrecht richtet sich nach der im Mitgliederverzeichnis für ihn angegebenen Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Die Genossenschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einen anderen Maßstab bestimmen.

(3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Auf ein Mitglied dürfen nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Den Übergang eines Fischereirechtes hat der Erwerber dem Fischereigenossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 2 unverzüglich nachzuweisen.

(5) Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 3

Organe der Fischereigenossenschaft

Organe der Fischereigenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die volljährig und geschäftsfähig sein müssen.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

(2) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der Mehrheit der Stimmrechte der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist unverzüglich ein neuer Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmrechte auf sich vereinigt. Die Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes sind einzeln und nacheinander zu wählen.

(3) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 6

Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zur Sitzung ein. In Eilfällen kann auch mündlich und mit kürzerer Frist geladen werden.

(2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal halbjährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere:

- a) das Mitgliedsverzeichnis anzulegen und zu führen,
- b) Vertragsverhandlungen für Fischereipachtverträge zu führen,
- c) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
- d) den Verteilungsplan für den jährlichen Reinertrag der Fischereireinutzung für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen

- len,
- e) die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge anzufertigen,
 - f) den Haushaltsplan auszuführen,
 - g) die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
 - h) den Schriftwechsel zu führen sowie Bekanntmachungen zu veranlassen,
 - i) die Fischereigenossenschaftsversammlung einzuberufen,
 - j) über seine Tätigkeit der Fischereigenossenschaftsversammlung Bericht zu erstatten,
 - k) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fischereigenossenschaft verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den der Fischereigenossenschaft setzen.

§ 8

Fischereigenossenschaftsversammlung

(1) Die Fischereigenossenschaftsversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung im Amtsblatt der Ämter Burg (Spreewald) und Peitz und der Gemeinde Kolkwitz unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft, deren Anschrift dem Vorstand bekannt ist, außerhalb des Geltungsbereiches (§ 1 der Satzung) wohnen und mindestens 10,00 Hektar Wasserfläche im Eigentum haben, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen.

(2) Zu der Fischereigenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen.

(3) In der Fischereigenossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder durch volljährige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(4) Über den wesentlichen Verlauf der Fischereigenossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Teilnehmer oder Vertreter und den Umfang der Stimmrechte
- Die von der Fischereigenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse
- Die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben der

Fischereigenossenschaftsversammlung

(1) Die Fischereigenossenschaftsversammlung wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Rechnungsprüfer.

(2) Die Fischereigenossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Haushaltssatzung,
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Aufstellung des Hegeplanes
5. den Abschluss von Fischereipachtverträgen innerhalb des Fischereibezirkes
6. die Verwendung von Überschüssen sowie die Erhebung der Beiträge

7. die Bestellung eines Kassenführers,
 8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und Rechnungsprüfer,
 9. die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Fischereigenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Wasserfläche. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden vertretenen Fischereigenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Wasserfläche.

(2) Beschlüsse der Fischereigenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Fischereigenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Fischereigenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtwasserfläche des Gebietes der Fischereigenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse des Reinertrages der Fischereieintzung. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Vorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorstand mindesten 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Fischereigenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Fischereigenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihre Stimme nur einheitlich ausüben; sie haben den Vorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

§ 11

Haushalts-Kassen und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Fischereigenossenschaftsversammlung bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung finden für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 12

Verwendung von Überschüssen

(1) Über die Verwendung verbleibender Überschüsse entscheidet die Fischereigenossenschaftsversammlung.

(2) Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklage oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszusüßten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Genossenschaftsmitgliedes, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag nicht berührt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich erhoben wird.

§ 13

Beiträge

(1) Von den Mitgliedern der Genossenschaft dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.

(2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden wie Gemeindeabgaben eingetrieben.

§ 14 Auflösung und Abwicklung der Fischereigenossenschaft

(1) Wird der Fischereibeizirk „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ durch die zuständige Fischereibehörde aufgehoben, ist die Genossenschaft aufgelöst. Die Genossenschaft gilt nach ihrer Auflösung jedoch fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

(2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Die Fischereigenossenschaftsversammlung beschließt innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Genossenschaft über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss getroffen, richtet sich die Verteilung des Vermögens nach § 2 Abs. 2 geregelten Teilnahmemaß des Mitglieds. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn der Abschluss der Abwicklung aus zwingenden Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung oder Änderungen der Satzung der Fischereigenossenschaft sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Ämter Burg (Spreewald) und Peitz und der Gemeinde Kolkwitz bekanntzumachen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind ortsüblich vorzunehmen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage der Verordnung über die Mustersatzung für Fischereigenossenschaften vom 26. Mai 1997 (GVBl. II Nr. 16 S. 428) ist es zulässig, dass die Fischereigenossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder einen anderen Maßstab für die Beschlussfassung bestimmen kann. Angesichts der Problematik der Erstellung des Mitgliederverzeichnisses mit konkreten Angaben der Gewässerfläche bestimmt die Fischereigenossenschaft bereits in der Satzung, dass für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2012 abweichend von § 10 Abs. 1, es für die Beschlussfassung nur zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Fischereigenossen unabhängig ihrer bei der Beschlussfassung vertretenden Wasserfläche bedarf.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ wird von mir gemäß § 25 BbgFischG genehmigt.

Burg (Spreewald), 16.11.2012

gez. i. A. H. Schuhr

-Siegel-

Landkreis Spree-Neiße

Untere Fischereibehörde

Öffentliche Bekanntmachungen

Ausschreibung Catering zu Veranstaltungen im Amt Burg (Spreewald)

Zur Vorbereitung der **Veranstaltungen 2013** werden Cateringunternehmen zur Versorgung der nachfolgenden Veranstaltungen gesucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einem ausgewogenen Angebot an regionalen Speisen und Getränken sowie auf einer der Veranstaltung angemessenen Qualität.

1.) Ostern auf dem Festplatz

08. April 2013, 14.00 - 17.00 Uhr

Familienprogramm

2.) Veranstaltungen an der Burger Weidenburg

01. Juni 2013, 19.00 - 21.00 Uhr

Kabarett Weiberkram „The Best of Weiberkram“

21. Juni 2013, 20.00 - 22.00 Uhr

Sommersonnenwende mit der Robbie-Doyle-Band und Erin Circle

20. Juli 2013, 19.30 - 21.30 Uhr

Goldstücke - Die Show des deutschen Chansons mit der Sängerin Vivien

10. August 2013, 19.00 - 21.00 Uhr

Thunder Road - Bruce Springsteen und die Zukunft des Rock'n'Roll

3.) 12. Spreewälder Handwerker- und Bauernmarkt auf dem Burger Festplatz

13. Juli 2013, 10.00 - 22.00 Uhr

14. Juli 2013, 10.00 - 18.00 Uhr

4.) 21. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) auf dem Burger Festplatz

23. August 2013, 15.00 - 24.00 Uhr

24. August 2013, 10.00 - 01.00 Uhr

25. August 2013, 10.00-24.00 Uhr

5.) Kürbisgeister am Bismarckturm

05. Oktober 2012, 17.00 - 21.00 Uhr

6.) Burger Adventsfest auf dem Festplatz

07. bis 08. Dezember 2013, 13.00 - 20.00 Uhr

Die unverbindlichen Bewerbungen sind mit folgenden Angaben einzureichen: regionales Angebot an Speisen und Getränken, Anzahl und Größe der Versorgungsstände, Strom- und Wasserbedarf. Die Standmieten richten sich nach der Größe, den Kosten und dem Umfang der Veranstaltung und sind bei Frau Eichhorst bzw. Herrn During im Haus des Gastes zu erfragen.

Interessenten reichen ihre Bewerbung bitte bis zum **15.03.2013** beim Amt Burg (Spreewald), Sachgebiet Tourismus, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), schriftlich ein.

Elterninformationen zur Hortbetreuung für die Einschüler 2013 in der Grundschule Briesen

Im kommenden Schuljahr werden für alle Erstklässler der Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen Hortplätze in den Kindertagesstätten der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Kinder aus der Wohnortgemeinde Dissen-Striesow können den Hort der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ im OT Striesow in Anspruch nehmen. Die derzeitigen Erstklässler verweilen weiterhin in Striesow.

Kinder aus der Wohnortgemeinde Schmogrow-Fehrow können den Hort der Kindertagesstätte „Małe myški“ im OT Fehrow in Anspruch nehmen.

Für die Kinder aus den Wohnortgemeinden Briesen und Guhrow wird ein Hortplatz im Hort an der Grundschule Briesen zur Verfügung gestellt.

Im Mai 2013 werden in allen Einrichtungen Elternversammlungen durchgeführt. Dort erhalten Sie alle notwendigen Vertragsunterlagen.

Der Termin dazu wird im Amtsblatt sowie durch Aushänge in den Einrichtungen bekannt gemacht.

Bettina Gardy

SB Kinderbetreuung

Wichtige Hinweise zur Durchführung des traditionellen Osterfeuers

Um unangenehme Folgen beim Abbrennen eines Osterfeuers zu verhindern, ist aus Sicht der Ordnung und Sicherheit folgendes zu beachten:

Der Antrag für das Abbrennen eines Osterfeuers ist vollständig auszufüllen und **bis spätestens 22. März 2013** unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr von 25,50 € im Amt Burg (Spreewald) einzureichen.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

Ort, Datum, Uhrzeit des Abbrennens; Einverständnis des Grundstückbesitzers (bei Fremdfächennutzung); Name und Anschrift des Veranstalters, telefonische Erreichbarkeit.

Antragsformulare zur Durchführung des Traditionsfeuers können unter www.amt-burg-spreewald.de (Verwaltung - Formularservice) heruntergeladen werden oder sind im Amt Burg (Spreewald) erhältlich.

Nicht in das Osterfeuer gehören: Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl, sonstige Abfälle, alte Möbel oder Polstermöbel

- * Brandbeschleuniger zum Anzünden des Feuers dürfen nicht verwendet werden.
- * Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten und zum Ende vollständig abzulöschen.
- * Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 Metern zu Wäldern, Heiden, Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. Stroh-Heudiemen) und bestehenden Gebäuden einzuhalten.

Das Aufsichten des Brennmaterials hat erst ab dem 28. März 2013 zu erfolgen und ist unter Kontrolle zu halten.

Osterfeuer dürfen nur am Ostersonntag, dem 30. März 2013, ab 16 Uhr, durchgeführt werden.

Die Feuerwehreinheiten bei nicht genehmigten Osterfeuern sind kostenpflichtig, welche nach der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Burg (Spreewald) vom 07.04.2009, berechnet werden.

Mitarbeiter des Ordnungsamtes werden Kontrollen durchführen.

Sandra Schenker
SB Brandschutz

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 23.01.2013

Öffentlicher Teil:

- 02/13/02: Zustimmung zum Antrag auf Fortführung des Vorhabenbezogenen B-Planes „Streusiedlungsgehöft Dr. Duschka“ auf dem Grundstück Flurstück 39 der Flur 11 in der Gemarkung Burg
- 02/13/03: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zum Ersatzneubau der Schleuse und des Wehres 27 auf dem Grundstück Flurstücke 30, 40/2, 71, 96, 112, 123 und 134 der Flur 2 in der Gemarkung Burg
- 02/13/05: 6. Änderung des FNP Burg (Spreewald) mit Begründung und Landschaftsplan - Abwägungsbeschluss
- 02/13/06: 6. Änderung des FNP Burg (Spreewald) mit Begründung und Landschaftsplan - Feststellungsbeschluss
- 02/13/08: Zustimmung zum Antrag auf Änderung des FNP Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Wohnhauses mit Scheune und Gewächshäusern als Dreiseitenhof auf dem Grundstück Flurstücke 109 und 110 der Flur 15 in der Gemarkung Burg

- 02/13/10: Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zum Abbruch eines Holzlagers und zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flurstück 110 der Flur 10 in der Gemarkung Burg - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- 02/13/15: Beschluss über die Vorbereitung der Antragstellung zur Bewirtschaftung von Parkflächen in der Gemeinde Burg (Spreewald)
- 02/13/16: Beschluss zur Errichtung einer Urnengrabanlage auf dem Friedhof in Burg (Spreewald)
- 02/13/17: Zustimmung zum Antrag auf Ersatzneubau der Nebenanlagen auf dem Grundstück Flurstücke 233 und 234 der Flur 19 in der Gemarkung Burg

Nichtöffentlicher Teil:

- 02/13/09: Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Flurstück 146 der Flur 23 in der Gemarkung Burg
- 02/13/12: Baumaßnahme „Sanierung Dach, Fassade und 2 Waschräume Gesundheitskita Spreewald-Lutki, Haus 1 bis 3“ Burg (Spreewald) Vergabe Bauleistung Los 1 Sanitär-, Heizungs-, Hochbau- und Elektroinstallation an die Fa. Hotzan, Briesen
- 02/13/13: Baumaßnahme „Sanierung Dach, Fassade und 2 Waschräume Gesundheitskita Spreewald-Lutki, Haus 1 bis 3“ Burg (Spreewald) Vergabe Bauleistung Los 3 Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten an die Fa. Dachdeckermeister M. Kühn, Burg
- 02/13/14: Baumaßnahme „Sanierung Dach, Fassade und 2 Waschräume Gesundheitskita Spreewald-Lutki, Haus 1 bis 3“ Burg (Spreewald) Vergabe Bauleistung Los 4 Fassadensanierung an die Schweizer GmbH Guhrow

Sitzungen der Gemeindevertretungen, Ausschüsse und Verbandsversammlungen

Stand bei Redaktionsschluss

Montag, 11.02.2013

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gasthaus Lucas in Fehrow

Dienstag, 12.02.2013

Hauptausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Donnerstag, 14.02.2013

Gemeindevertretung Dissen-Striesow: 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Striesow

Montag, 18.02.2013

Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, Haus der Begegnung Burg (Spreewald)

Dienstag, 19.02.2013

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow: 19:00 Uhr, Sportlerheim Fehrow

Mittwoch, 20.02.2013

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Donnerstag, 21.02.2013

Gemeindevertretung Guhrow: 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Dienstag, 26.02.2013

Gemeindevertretung Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 27.02.2013

Gemeindevertretung Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, noch offen

Montag, 04.03.2013

Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, Haus der Begegnung Burg (Spreewald)

Dienstag, 05.03.2013

Bauausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik - Sitzungen“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Service

Schulung für Waldbesitzer

Von Februar bis April veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e. V. wieder eine Weiterbildung für Waldbesitzer. Schulungsthemen sind aktuelle Fragen, Forstschutz, Verkehrssicherung, Waldbau Kiefer, Kulturpflege und ökonom. Betrachtungen zur Waldwirtschaft. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 Euro erhoben.

Für den Großraum Cottbus findet die Schulung am 19. und 20. April im Rasthof Roland Scholsching, Neupetershainer Straße 8, 03116 Drebkau OT Domsdorf statt (Freitag von 16 - 19:30 Uhr und Samstag von 8:30 - 15:30 Uhr).

Weitere Schulungstermine finden Sie im Internet: www.waldbauernschule-brandenburg.de

Da die Veranstaltungen nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920 - 50610, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Motorkettensägenlehrgang in Werben

Auf Grund von Nachfragen ist am Sonnabend, dem 23. Februar, im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Werben ein weiterer Motorkettensägenlehrgang geplant, welcher auch zertifiziert wird. Die Referenten planen mit einer Minimalteilnahme von zwölf Teilnehmern. Da noch Plätze frei sind, können sich auch Bürger, die nicht Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind, zu dem Lehrgang anmelden. Anfragen oder Anmeldungen bitte telefonisch an den Bürgermeister Herrn Dieke unter der Tel. 035603/70312 oder jeden Montag in der Bürgermeistersprechstunde von 17 bis 18 Uhr.

Hinweis: Sollten die geplante Anzahl von zwölf Teilnehmern nicht erreicht werden, findet der Lehrgang nicht statt.

Dieke
ehrenamtlicher Bürgermeister

Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

Seit dem 01.01.2013 ist jeder Eigentümer oder Nutzer einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) verpflichtet, die mobile Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben durch die Firma Schuster Entsorgung, Ruhlsdorfer Straße 8, 14947 Nuth-Urstromtal/OT Woltersdorf vornehmen zu lassen.

Zur Durchführung der mobilen Entsorgung ist der Entsorgungstermin mindestens sieben Tage vor Abfuhr bei der Firma Schuster Entsorgung zu vereinbaren.

Montag bis Freitag

6 bis 18 Uhr

Telefon:

03371/619990 oder

Fax:

03371/6199919 oder

E-Mail:kontakt@schuster-entsorgung.de

Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags, 6 bis 20 Uhr. In Ausnahme- und Havariefällen ist die Anmeldung bzw. Entsorgung auch außerhalb der angegebenen Zeiten möglich.

Kanzler

TAZ Burg (Spreewald)

Letzte Möglichkeit zur Anmeldung alter Wasserrechte!

Fristablauf am 1. März 2013

Damit alte Wasserrechte nicht verfallen, müssen diese spätestens bis zum 1. März 2013 bei den Wasserbehörden angemeldet werden.

Zu den alten Wasserrechten zählen unter bestimmten Umständen beispielsweise:

- Abwasserent- und Brauchwasserversorgung,
- die Trinkwasserversorgung,
- Grundwasserhaltung
- Energiegewinnung durch Wasserkraft,
- Staubbewässerung.

Genauere Informationen zu den Eintragungsvoraussetzungen und ein Anmeldeformular, welches direkt online an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz übermittelt werden kann, finden Sie unter www.wasserbuch.brandenburg.de.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße

Kostenloser Beratertag zu Fördermöglichkeiten der Weiterbildung und Qualifizierung

Am 9. April 2013 bietet das Regionalbüro für Fachkräftesicherung Süd-Brandenburg der LASA Brandenburg GmbH einen kostenfreien Beratertag für kleine und mittlere Unternehmen in Cottbus an.

Mit dem Beratertag wird kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit geboten, sich über die Fördermöglichkeiten der Aus- und Weiterbildung sowie der Beschäftigung von Innovationsassistenten kostenlos und ausführlich zu informieren. Auch können individuelle Fragen zur betrieblichen Fachkräftesicherung, wie beispielsweise die Personalplanung, -gewinnung und -bindung, beantwortet und geklärt werden.

Dr. Veit-Stephan Zweynert, Geschäftsführer der LASA: „Berufliche Bildung ist ein wichtiger Baustein für die zukünftige Fachkräftesicherung und den betrieblichen Erfolg. Das Land Brandenburg unterstützt Unternehmen, ihre Beschäftigten aus- und weiterzubilden. An den Beratertagen stellt das Regionalbüro für Fachkräftesicherung unter anderem die Fördermöglichkeiten der Aus- und Weiterbildung des Landes vor.“

Der Beratertag findet am 9. April, von 9 bis 16 Uhr, im Regionalbüro für Fachkräftesicherung Süd-Brandenburg, Am Turm 14, in Cottbus statt. Individuelle Terminvereinbarungen sind telefonisch unter Tel. 0331 6002-465 bzw. 0331 6002-466 oder per E-Mail RB_Cottbus@lasa-brandenburg.de möglich.

Die Regionalbüros für Fachkräftesicherung der LASA werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg gefördert. Zentrale Aufgabe ist die Unterstützung von Unternehmen bei ihrer perspektivischen Fachkräfteentwicklung, insbesondere durch betriebliche Aus- und Weiterbildung. An sechs Standorten in Brandenburg unterstützen und beraten die Regionalbüros zudem zur Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen und zum Programm zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem.

Diese beiden Förderprogramme werden aus Mitteln des ESF und des Landes Brandenburg gefördert.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Katja Bolz oder Frau Claudia Schielei, Regionalbüro für Fachkräftesicherung der LASA Brandenburg GmbH, Tel.: 0331 6002-465 bzw. 0331 6002-466;

E-Mail: RB_Cottbus@lasa-brandenburg.de

**Notfalldienst
für das Amt Burg (Spreewald)**

Telefon: **116 117**
(bundesweit gültig)

Die nächste Ausgabe
erscheint am

Mittwoch, dem 6. März 2013

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist

Mittwoch, der 20. Februar 2013

**Die
Spreewaldbibliothek
„Mina Witkojc“
empfiehlt**



**Jonas Jonasson
„Der Hundertjährige,
der aus dem Fenster stieg und verschwand“**

Allan Karlsson wird 100 Jahre alt. Eigentlich ein Grund zu feiern. Doch während sich alle auf das große Spektakel vorbereiten, hat der Hundertjährige ganz andere Pläne: er verschwindet einfach und schon bald steht ganz Schweden auf dem Kopf. Doch mit solchen Dingen hat Allan seine Erfahrung, er hat schließlich in jungen Jahren die ganze Welt durcheinander gebracht.

Jonas Jonasson erzählt die irrwitzige Lebensgeschichte eines eigensinnigen Mannes, der sich zwar nicht für Politik interessiert, aber trotzdem irgendwie immer in die großen historischen Ereignisse des 20. Jahrhunderts verwickelt war.

**Dora Heldt
„Bei Hitze ist es wenigstens nicht kalt“**



Gibt es etwas Schlimmeres, als den 50. Geburtstag in einem spießigen Lokal mit der ganzen Familie feiern zu müssen, Geschäftskollegen des Mannes und Nachbarn inklusive? Wenn man dazu auch noch Stimmungsschwankungen hat und ab und zu wie ein Bollerofen glüht? Doris (49) sucht ihr Heil in der Flucht macht lieber mit ihren ehemaligen Schulfreundinnen einen Wellness-Wochenende mit allem Pipapo. Hot Stones, Hamam, Pediküre helfen, die

Dinge (vorerst) weiterhin zu beschönigen. Bis die Bombe bei Erdbeeren und Champagner platzt ...

**Simea Gut
„Fotoalben gestalten -
Der große Grundkurs Scrapbooking“**

Das Thema „Scrapbooking“ ist aus dem kreativen Spektrum nicht mehr wegzudenken. Das Buch vermittelt alles Wichtige rund um Materialien und Arbeitstechniken anhand von konkreten Modellen. Egal, ob man Fotoalben als wunderschöne Erinnerung gestalten, wichtige Ereignisse im Leben von Familie oder Freunden festhalten oder Karten oder kleine Geschenke anfertigen möchte.

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b

Tel. 035603 - 549

Mo & Mi	09.00 - 12.00 Uhr
Di & Do	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 6,50 Euro/ 12 Monate

Ermäßigt (Rentner, Schüler): 3 Euro/12 Monate

Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 1,50 Euro/12 Monate

Schöffen gesucht - Schöffenwahl 2013

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode sind im ersten Halbjahr 2013 bundesweit wieder Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit zu wählen. Gesucht werden Frauen und Männer; die am Amts- und Landgericht Cottbus als Vertreter des Volkes als ehrenamtliche Richter an der Rechtsprechung in Strafsachen mitwirken.

Die Gemeindevertretungen schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Die **Gemeinden Burg (Spreewald) und Werben** wurden aufgefordert, in Vorbereitung der Neuwahl eine durch die Gemeindevertretung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigte Vorschlagsliste mit Kandidaten aufzustellen. Die erforderlichen/vorzuschlagenden Schöffen werden wie folgt auf die Gemeinden verteilt

Gemeinde	erforderliche Anzahl	Anzahl der in die Vorschlagsliste Aufzunehmenden
Burg (Spreewald)	2	4
Werben	1	2

Bürgerinnen und Bürger, die in den Gemeinden Burg (Spreewald) und Werben wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden, können sich um dieses Ehrenamt bewerben. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden sowie Personen, die acht Jahre lang, d. h. in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden, als ehrenamtliche Schöffen tätig waren.

Neben diesen und weiteren formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Schöffen sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineinendenken und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Im Strafrecht muss auf ein Gramm Rechtskenntnis ein Zentner Menschenkenntnis kommen (Gustav Radbruch): Letztere wird von den Schöffen erwartet. Sie sollten einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn sowie berufliche Erfahrungen mitbringen und kommunikations- und dialogfähig sein. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter mit.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können das entsprechende Bewerberformular im Bürgerbüro sowie in der Hauptverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) erhalten. Bewerbungen sollten bis spätestens 15.03.2013 beim Amt Burg (Spreewald) eingehen. Ansprechpartner für Rückfragen sind Herr Neumann, Tel. 035603-68212 und Frau Selka, Tel. 035603/68213.

Neumann
Leiter Hauptverwaltung

Landkreis sucht dringend Jugendschöffen

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode sind im Jahr 2013 auch die ehrenamtlichen Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Cottbus für die Amtszeit von 2014 bis 2018 neu zu wählen.

Gesucht werden in unserem Landkreis Frauen und Männer, die am Amtsgericht Cottbus und dessen Zweigstelle in Guben als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Während der Hauptverhandlung üben die Jugendschöffen das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Über die Schuld- und Straffrage entscheiden ehrenamtliche und professionelle Richter gemeinsam.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises schlägt doppelt so viele Kandidaten, wie an Jugendschöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes vor (einfache Anzahl der Kandidaten 55). Dieser wählt in der zweiten Jahreshälfte aus den Vorschlägen die Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen.

Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe gelten gleichlautend wie im nebenstehenden Beitrag.

Wer sich um das Amt eines Jugendschöffen bewirbt, sollte darüber hinaus in der Jugenderziehung über besondere Erfahrungen verfügen.

Bewerbungen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße ist zuständig für das Bewerbungsverfahren, die Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Aufstellung der Vorschlagslisten. Wenn Sie an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert sind, können Sie sich für das Jugendschöffenamt bis zum 31.03.2013 telefonisch beim Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Tel.: 0 35 62 / 986 15 102 melden. Sie erhalten dann ein Bewerbungsformular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Interessenten für das Amt können sich auch das Bewerbungsformular von der Landkreisseite unter der Rubrik Politik & Kreistag herunterladen und ausgefüllt zurücksenden an:

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 0 35 62 / 986 15 102
Fax: 0 35 62 / 986 15 188
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de
E-Mail: jugendamt@lkspn.de

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße

Bankverbindungen des Amtes Burg (Spreewald)

	Kontonummer	Bankleitzahl	IBAN	BIC
Amt Burg (Spreewald)	3115006062	18050000	DE91180500003115006062	WELADED1CB
Gemeinde Burg (Spreewald)	3115006011	18050000	DE13180500003115006011	WELADED1CB
Gemeinde Werben	3115101022	18050000	DE75180500003115101022	WELADED1CB
Schulverband	3115100034	18050000	DE76180500003115100034	WELADED1CB
Gemeinde Schmogrow-Fehrow	3115103335	18050000	DE92180500003115103335	WELADED1CB
Gemeinde Dissen-Striesow	3115103343	18050000	DE70180500003115103343	WELADED1CB
Gemeinde Briesen	3115100689	18050000	DE45180500003115100689	WELADED1CB
Gemeinde Guhrow	3115100859	18050000	DE14180500003115100859	WELADED1CB

Kontakte im Amt

Postanschrift

Am Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)
Tel. 035603 682 -0, E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

Amt Burg (Spreewald)

Amtsleiterin, Ulrike Noack

Sekretariat Amtsdirektor Cornelia Niedan

Tel.-Nr.

682-11

682-11

Mitarbeiter Wirtschaftsförderung, Sven Tischer

(Besucheradresse: Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12 b)

682-66

Amt I - Haupt- und Ordnungsverwaltung

Amtsleiter Christoph Neumann

682-12

Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten

Sachgebietsleiterin, Susanne Ragotzky

682-39

Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten, Jörg Wöltche

682-31

Bürgerbüro, Sylvia Schmidt

682-35

Bürgerbüro Lysann Ryback, Sylke Linke

682-26

Standesamt, Monika Troppa

682-36

Brandschutz, Sandra Schenker

682-32

Bestattungswesen/ Fundbüro, Petra Matschenz

682-37

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

Sachgebietsleiter, Christoph Neumann

682-12

Zentrale Verwaltung, Dietlind Selka

682-13

Christel Zachow

682-16

Personal, Steffi Balting

682-14

Schule/Kultur/Sport/Archiv, Tina Kalleske

682-15

Kita/Jugend, Bettina Gardy

682-34

ADV, Margit Hoffmann

682-23

Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst, Kerstin Möbes

682-47

Amt II Finanzverwaltung

Amtsleiterin, Petra Krautz

682-29

Finanzbuchhaltung, Nicole Ruhstein, Julia Janke

682-20

Patricia Reichenbach

682-18

Kämmereiaufgaben, Renate Kulla

682-18

Steuern, Margot Smeth/ Elvira Noack/Renate Radenz

682-21

Anlagenbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung,

Juliane Schulze

682-27

Sachbearbeiterin BgA, Ina Mettner

682-27

Amt III Bauverwaltung

Amtsleiterin, Antje Swars

682-43

Tiefbau, Bernd Tscherner

682-44

Straßenausbaubeiträge, Hausnummernvergabe,

Christin Steffner

682-46

Sekretariat, Silvia Joppek

682-42

Liegenschaften, Petra Alexander

682-45

Gebäudemanagement, Jörn Rademacher

682-48

Widmar Gerth

682-40

Bauhof

Leiter, Dietmar Linke

189403

Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ)

Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12b

Benito Kanzler

682-17

Katrin Ragotzky

682-67

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag

8:30 bis 12:00 Uhr

13:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag

8:30 bis 12:00 Uhr

13:30 bis 16:30 Uhr

Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug



zum 21. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald) am 25. August

Liebe Vereine, Unternehmen, Institutionen und Interessierte,

gemeinsam feiern wir vom 23. bis 25. August das **21. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald)**. Höhepunkt ist der traditionelle Festumzug, der sich großer Beliebtheit erfreut und tausende Gäste anzieht. Er findet am **25. August um 14.00 Uhr** statt.

Wir möchten auch in diesem Jahr unsere Besucher mit einem farbenfrohen, vielfältigen und interessanten Festumzug überraschen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Darstellung der sorbischen/wendischen Traditionen und des Brauchtums, des alltäglichen Lebens in der Spreewaldregion sowie der touristischen Angebote. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich zu präsentieren und zum Gelingen des Festes beizutragen.

Bitte melden Sie sich mit beiliegendem Formular **bis spätestens 15.07.2013** in der Touristinformation im Haus des Gastes, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald), an. Hinweis: Schwerlasttransporter/Trucks sind als Fahrzeuge im Festumzug nicht zugelassen.

► Für das gewissenhafte und komplette Ausfüllen der Anmeldung bedanken wir uns im Besonderen.

Für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Festumzug sowie Ihre kreativen Ideen bedanken wir uns bereits im Voraus.

i. A. des Festkomitees

Gaby Eichhorst, Sachbearbeiterin Tourismus

Tel. 035603-75016-12, g.eichhorst@burg-spreewald-tourismus.de

Rückfax an 035603-75016-16 – Touristinformation Burg (Spreewald)

Anmeldung zum Festumzug des 21. Heimat – und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald), 25.08.2013, 14.00 Uhr

Bildtitel:

Anzahl der Mitwirkenden:

Wer gestaltet das Bild?

.....

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ausschließlich Laufgruppe | <input type="checkbox"/> Laufgruppe mit Pferden |
| <input type="checkbox"/> ausschließlich Pferde mit Reitern | <input type="checkbox"/> motorisiertes Bild |
| <input type="checkbox"/> benötigte Aufstellfläche (bitte angeben) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> eigene Musik | |

Text für die Moderation (Bitte nur ein 4-6 Zeiler!!!)

.....
.....
.....
.....

Ansprechpartner/Telefon/Adresse (Bitte komplett ausfüllen!).....
.....
.....
.....